Wien, Donnerstag, den 19. November 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 47.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:



## Die österreichische Reichsvertretung.

Von Dr. Karl Hugelmann.

VI. *)

Am 23. December 1860 wurde das vielberufene Rundschreiben des Staatsministers Schmerling an die Statthalter veröffentlicht, welches die Grundzüge der zu schaffenden Verfassung enthielt.

Schon hier war es ausgesprochen, daß die Volksvertretung über das im Octoberdiplom festgestellte Niveau erhoben werden sollte. Kraft kaiserlicher Ermächtigung hatte in den Landesstatuten hinsichtlich der Zusammensetzung der Landtage das Princip der Interessenvertretung auf Grundlage unmittelbarer Wahl und eines ausgiebigen Rechtes der Wahl und Wählbarkeit und rücksichtlich der Befugnisse der Landesvertretung das Recht der Initiative und der Oeffentlichkeit der Verhandlungen Platz zu finden. Daraus ergab sich als natürliche Folge, daß der Reichsrath ähnlicher, die Bedeutsamkeit dieser Körperschaft erhöhender Qualitäten bedürfe.

Die Lösung der Aufgabe erfolgte mit dem Patente vom 26. Februar 1861 und den im Anschlusse an dasselbe erlassenen Staatsgrundgesetzen.

Das Februarpatent selbst kündigt sich nur als die Durchführung des Octoberdiploms an und bezeichnet es als seine Aufgabe, die bestimmte Ordnung und Ausübungsform zu schaffen, deren das im Diplom gewährleistete Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung bedurfte. Die am 26. Februar kundgemachten Grundgesetze überschreiten auch in der That extensiv nicht das Gebiet, welches das Octoberdiplom offen gelassen, an die Stelle des in Aussicht gestellten Reichsrathsstatutes und der Landesstatute des Diploms treten nur das Grundgesetz über die Reichsvertretung und die Landesordnungen. Die Februargesetzgebung hat somit die Idee der Reichsvertretung aus dem Octoberdiplom übernommen, sie hat derselben aber nicht nur eine bestimmtere Ausgestaltung, sondern auch eine energischere Betonung gegeben.

Der „gesammte" Reichsrath umfaßt, wie nach dem Diplom, die gesammte Monarchie und, wie der räumliche Wirkungskreis, so ist auch die gegenständliche Competenz nahezu wörtlich unverändert geblieben. Wo sich eine Ausdehnung der Competenz nachweisen läßt, ist es nur eine Erweiterung des constitutionellen Budgetrechtes der Krone gegenüber, nicht aber eine Stärkung der Centralgewalt durch Herabdrückung der Landtagscompetenz.

Neben diesem „gesammten" Reichsrathe kennt das Grundgesetz des Februar aber auch einen „engeren" Reichsrath, der aus den Reichsrathsmitgliedern ohne die Vertreter der ungarischen Länder besteht, und hier ist unseres Erachtens eine einschneidende Abweichung von den Principien des Octobers vorhanden.

Nach letzteren hatte, wie wir gesehen, eine gemeinsame Behandlung der den nicht-ungarischen Ländern seit langer Zeit gemeinsamen Angelegenheiten nur dann stattzufinden, wenn der Fall der Gemeinsamkeit von der Krone statuirt wurde, in dem Februarpatente aber ist dem „engeren" Reichsrathe nicht eine Thätigkeit von Fall zu Fall, sondern eine von vorneherein bestimmte nothwendige Function im gesetzgebenden Organismus zugewiesen. Und dieser engere Reichsrath sollte zu seiner Competenz alle jene Aufgaben zählen, welche nicht entweder einerseits dem gesammten Reichsrathe oder andererseits den Landtagen ausdrücklich vorbehalten waren, die Fülle der legislativen Gewalt war somit nunmehr für die österreichischen Länder grundsätzlich den Landtagen entzogen und in die Hand des engeren Reichsrathes gelegt.

Hiemit tritt ein dualistischer Zug in den ganzen Verfassungsbau, welcher dem Octoberdiplom in dieser Schärfe entschieden fremd ist. Es mochte mit dem Sinne des Octoberdiploms noch verträglich sein, den engeren Reichsrath zu einem continuirlich wirkenden Factor im Verfassungsleben zu erheben, allein dann hätte wenigstens dessen Competenz gleich jener des gesammten Reichsrathes auf bestimmte Gegenstände beschränkt werden müssen. Die Landtage mußten im Sinne des Diploms stets die ursprünglichen Träger der Mitwirkung an der Gesetzgebung bleiben; die Competenz des engeren Reichsrathes konnte wie jene des gesammten Reichsrathes nur eine abgeleitete sein.

Ja noch mehr, eine Verfassunggebung, welche sich innerhalb der Grenzlinie des Diploms bewegen wollte, war nicht nur gebunden, die Competenz des engeren Reichsrathes auf bestimmte Gegenstände zu beschränken, sondern sie konnte auch den Kreis der den außerungarischen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten nur so weit ziehen, als sich eine solche Gemeinsamkeit im Laufe der Geschichte bisher schon entwickelt hatte. War bisher von der absoluten Gewalt ein Gegenstand gemeinsam behandelt worden, so sollte es auch fürderhin in den neuen constitutionellen Formen bei der gemeinsamen Behandlung bleiben, es war aber nicht möglich, eine solche Gemeinsamkeit durch die Verfassung neu zu schaffen.

*) Siehe Art. V in Nr. 43 l. J. dieser Zeitschrift.

Mit dieser Competenzverrückung zu Gunsten des engeren Reichsrathes steht es vollkommen im Einklange, daß die Entscheidung von Zweifeln über die Competenz des engeren Reichsrathes gegenüber einem einzelnen Landtage dem Kaiser nur auf Antrag des Reichsrathes und nicht auch des Landtages anheimgestellt, daß ferner die Devolution der Landtagscompetenz auf den Reichsrath nunmehr nur von Seite eines der westösterreichischen Landtage und nur auf den engeren Reichsrath in Aussicht genommen ist.

Das Grundgesetz des Februar hat sich also, dies scheint uns festzustehen, äußerlich enge an das Octoberdiplom angeschlossen, aber dessen Boden doch mehrfach verlassen. Und wo das Letztere geschieht, dort ist es nicht so sehr der Fall, um etwa centralistische Tendenzen Ungarn gegenüber zur Geltung zu bringen, als vielmehr, um die legislative Einheit der cisleithanischen Länder zu bewahren und zu entwickeln.

In diesem engeren Kreise ist es der Februarverfassung auch gelungen, den Reichsgedanken in der Volksvertretung zu verwirklichen. Mit der sieghaften Ausgestaltung des engeren Reichsrathes ist aber, gewiß sehr gegen den Willen der Schöpfer der Februarverfassung, der Grund zu jenem Dualismus der Volksvertretung gelegt worden, welcher die jetzige Verfassungsform Oesterreich-Ungarns erfüllt.

Das zweifache Bestreben, an das Octoberdiplom anzuknüpfen und den Verfassungsbau über dasselbe hinaus zu entwickeln, verläugnet sich auch in der Zusammensetzung des Reichsrathes nicht.

Beibehalten ist die Norm des Octoberdiploms, nach welcher der Reichsrath sowohl aus ernannten als aus gewählten Mitgliedern besteht und daß, so weit der Reichsrath durch Wahl in regelmäßiger Weise gebildet wird, diese Wahl durch und aus den Landtagen erfolgt. Allein abgesehen von jeder anderen Erwägung belehrt schon jenes Patent vom 26. Februar, welches den ständigen und verstärkten Reichsrath auflöst, darüber, daß in dem Reichsrathe nicht der in dem berührten Handschreiben an den Ministerpräsidenten vom 20. October vorgesehene, sondern ein neuer Vertretungskörper in's Leben tritt.

So sehen wir denn vor Allem das Zweikammersystem eingeführt, welches das Octoberdiplom nicht kennt, und es sind dabei nicht blos jene Elemente in zwei Kammern auseinandergelegt, welche sich in dem Reichsrathe des Diploms in einer Kammer vereinigt vorfinden, sondern es sind auch ganz neue Elemente in das politische Leben eingeführt. Wohl ist auch das neue „Herrenhaus" im Wesen eine Notabelnkammer, da das Recht der Krone, Mitglieder auf Lebensdauer zu ernennen, unbeschränkt ist, aber neben dem im Diplom allein bekannten Ernennungsprincipe findet sich nunmehr auch jenes der Virilität und der Erblichkeit.

Vor Allem ist die erbliche Pairie, welche in den großjährigen Häuptern jener inländischen, durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht, jetzt geschaffen wird, ein vollständiges Novum.

Desgleichen soll das „Haus der Abgeordneten" wie nach dem Diplom allerdings auch nach dem Februarpatente regelmäßig aus der Wahl der Landtage hervorgehen, allein diese Wahl ist eine von vorneherein gebundene, indem die Reichsrathsabgeordneten von den Landtagen nach einem bestimmten Vertheilungsmodus den einzelnen Landtagscurien, beziehungsweise Landtagsgruppen entnommen werden müssen. Das Princip der Vertretung der Landtage als solcher ist somit gebrochen und dem der directen Wahl genähert, ja selbst die directe Wahl, welche durch das Octoberdiplom ausgeschlossen ist, wird für den Fall vorbehalten, wenn die Beschickung des Reichsrathes seitens eines Landtages nicht zu Stande kommt, und damit ist der Grundsatz neuerdings negirt, welcher die Landtage zu den ursprünglichen Trägern der Mitwirkung an der Gesetzgebung macht.

Wie der Keim des Dualismus, so lag demnach auch jener der directen Wahl in der Februarverfassung vor und es ist daher sehr begreiflich, daß die Verfassungsbestimmung, welche, das Recht der Volkswahl im Principe anerkennend, das Landtags- und Reichsrathsmandat nur aus Opportunitätsgründen verknüpfte, nicht die Kraft besaß, sich gegen den Ansturm der auf ein direct gewähltes Parlament lossteuernden Parteien zu behaupten.

Wenn die Aufgabe des Februarpatentes aber darin bestand, zwischen verschiedenen Systemen zu vermitteln und sowohl dem Verlangen nach einem direct gewählten Volksparlament als dem Anspruche auf Wahrung des Länderindividualismus zu genügen, dann hat das Grundgesetz über die Reichsvertretung seine Aufgabe meisterhaft gelöst. War die bezeichnete Voraussetzung eine zwingende, dann wird dem Februarpatente von keiner Seite die Anerkennung vorenthalten werden können, daß es in der Hauptsache alle Vortheile der Wahl aus den Landtagen zu wahren wußte, ohne jene der Volkswahl zu opfern.

Und auch abgesehen hievon stehen wir keinen Augenblick an, die Beibehaltung der indirecten Reichsrathswahl aus den Landtagen unter den gegebenen sachlichen Verhältnissen für einen Act wahrhaft staatsmännischer Einsicht und Mäßigung zu erklären. Wenn die Reichsvertretung neben einer Vielheit von Landesvertretungen tagen sollte, dann war es die nächste Aufgabe einer Verfassung, welche das Ganze im Auge behielt, Bürgschaften zu schaffen für die innere Einheit der vielgliedrigen Legislative, und zwar durch die organische Verknüpfung der Reichs- und Landesvertretungen den Competenzstreit der naturgemäß rivalisirenden centralen und localen Vertretungskörper im Keime zu ersticken. Dieser Gedanke mußte einer Verfassung sehr nahe liegen, welche sich selbst ausdrücklich als den Complex der Grundgesetze des Reiches und der Länder bezeichnete, und es war damit die Rücksicht eng verbunden, vermeidbare Wahlen auch wirklich zu vermeiden. Die Jugendzeit des Constitutionalismus wurde auf diese Weise vor der Gefahr behütet, die von Gegensätzen aller Art ohnehin zerrissene Bevölkerung durch sich häufende Wahlen in fortwährende Bewegung zu setzen und das Interesse an dem Wahlacte durch das verwirrende Schauspiel concurrirender Wahlen zu unterdrücken.

Wurde die Reichsvertretung somit durch das Gesetz ihres Entstehens gehindert, überwuchernd in die Landtagssphäre einzugreifen, so war das Februarpatent doch andererseits, wie wir schon gesehen, ebenso weit entfernt, den Reichsrath von den Landtagen in seiner Existenz oder Zusammensetzung vollständig abhängig zu machen. Die Existenz und Vollzähligkeit der Reichsvertretung war auch im Falle der Nichtbeschickung durch die Landtage sichergestellt durch die subsidiär in Aussicht genommenen directen Wahlen, und die Vertretung aller Parteien und Interessen im Reichsrathe war von dem Willen der Landtagsmajoritäten wenigstens insoferne unabhängig gemacht, als die Abgeordnetenzahl jedes Landes nach Interessengruppen und Landestheilen zerlegt war und die Wahl zwar durch den Landtag, aber aus der Mitte der Curien und Gruppen erfolgen sollte.

(Schluß folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Unterlassungen der Gemeindevorsteher bei maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen unterliegen, als den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffend, nicht der Ordnungsstrafamtshandlung der politischen Behörden**

Um dem vom k. k. Aichinspector im Jahre 1883 constatirten Rückgange der vorgeschriebenen Nachaichungen vorzubeugen, hat die Landesregierung in K. mit Erlaß vom 29. März 1884, Z. 1518, alle Bezirkshauptmannschaften beauftragt, die unterstehenden Gemeindevorstehungen zur unverweilten Vornahme von maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen und zur Vorlage der Revisionsbefundsprotokolle innerhalb einer angemessenen Frist anzuweisen und über den Vollzug dieses Auftrages bis 30. Juli 1884 zu berichten.

In Folge dieses Auftrages erließ die Bezirkshauptmannschaft in K. am 9. April 1884, Z. 6276, das Entsprechende an alle ihr unterstehenden Gemeindevorsteher und gab ihnen zur Vorlage der Revisionsbefundsprotokolle eine Frist bis 15. Juni 1884.

Nach Verstreichung dieser Frist, nämlich unterm 28. Juli 1884, z. Z. 6276, wurden mehrere Gemeindevorsteher, darunter auch jener von L., Anton W., urgirt, und ihnen eine neuerliche Frist bis zum 15. August 1884 gegeben.

Ohne diesem Auftrage nachgekommen zu sein, zeigte Anton W. mit Bericht vom 16. August 1884, Z. 240, an, daß er auf zweimonatlichen Urlaub gehe und die Leitung der Gemeindegeschäfte dem ersten Gemeinderathe Johann R. übergeben habe.

Die Bezirkshauptmannschaft in K. nahm zwar diese Anzeige pro domo zur Kenntniß, belegte aber, als sie von der Landesregierung in Angelegenheit der Maß- und Gewichtsrevision urgirt wurde, die säumigen Gemeindevorsteher, darunter auch Anton W., mit Erkenntniß, respective Erlaß vom 20. September 1884, Z. 14.705, auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für K. vom 15. März 1864,

L. G. Bl. Nr. 5, mit einer Ordnungsstrafe von 5 fl. unter Freilassung einer 14tägigen Recursfrist.

Mit Bericht an die Bezirkshauptmannschaft vom 20. September 1884, ad Z. 240, bat Anton W. um Nachsicht der Ordnungsstrafe, behauptend, er sei nicht straffällig, weil er zur Zeit, wo der Bericht zu erstatten war, sich auf Urlaub befand.

Dem Antrage der Bezirkshauptmannschaft vom 13. December 1884, Z. 16.821, um Nachsicht der Ordnungsstrafe hat die Landesregierung in K. keine Folge gegeben und mit Entscheidung vom 24. Februar 1885, Z. 13.042, die Strafe bestätigt mit der Motivirung, daß W. trotz wiederholter Urgenzen und Fristerstreckungen weder die Befundsprotokolle vorgelegt, noch allfällige, dagegen obwaltende Anstände angezeigt habe, weßhalb die Verfügung der Ordnungsstrafe gerechtfertigt gewesen sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 9. Juli 1885, ad Z. 7670, über den gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurs des Anton W. in nachstehender Weise entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über den Recurs des Gemeindevorstehers Anton W. in L. gegen die Entscheidung der Landesregierung vom 24. Februar 1885, Z. 13.042, mit welcher der Recurrent in Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft K. vom 20. September 1884, Z. 14.705, wegen unterlassener Berichterstattung über die Vornahme der polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung zu einer Ordnungsstrafe von 5 fl. verurtheilt wurde, die Strafverfügungen I. und II. Instanz zu beheben, weil diese Revisionen keinen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises bilden, sondern im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde nach Art. V, Punkt 4 des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und nach § 27, Punkt 4 der Gemeindeordnung für K. gelegen sind, daher auch Unterlassungen in dieser Hinsicht nicht als solche Pflichtverletzungen behandelt werden können, die nach § 95 der Gemeindeordnung mit Ordnungsstrafen zu belegen sind." G.

**Die Frage des rechtlichen Bestandes eines Mühlbaches in seinem bisherigen, seit undenklicher Zeit bestehenden Umfange kann, wenn auch hiebei privatrechtliche Fragen im Spiele sind, nicht vom rein privatrechtlichen Standpunkte beurtheilt und entschieden werden. (Art. II, § 69 Gesetz vom 28. August 1870, L. G. Bl. für Mähren Nr. 65.)**

Ueber das Grundstück des A. Nr. 2029, welches mit keiner Servitut belastet ist, führt ein künstlich angelegter Graben, durch welchen aus dem Wildbache Seifern das zum Betriebe der Seifern-Mühle des B. nothwendige Wasser zugeleitet wird. A. behauptet nun, diese Wasserleitung, für welche vom Mühlbesitzer bisher ein Entgelt geleistet wurde, beruhe auf einem Vertragsverhältnisse zwischen dem Mühlbesitzer und dem Besitzer des Grundstückes Nr. 2029 und dieses Vertragsverhältniß müsse im Falle eines Wechsels in der Person eines der beiden Contrahenten erneuert werden.

Da B. es bisher unterlassen habe, mit ihm (A.), als dem dermaligen Besitzer des Grundstückes Nr. 2029, den Vertrag zu erneuern und sich sogar weigere, für die Duldung der Wasserleitung als Entgelt jährlich drei Bretter und sechs Schwarten zu leisten, welches die klägerischen Vorfahren vom jeweiligen Besitzer der Seifern-Mühle bezogen hatten, da B. ferner trotz des klägerischen Verbotes die ihm bisher aus freien Stücken und gegen Entgelt bewilligte Wasserleitung als ein Recht sich anmaße, richtete A. gegen B. die actio negatoria auf Anerkennung des servituts-freien Eigenthumsrechte an dem Grundstücke Nr. 2029.

Das Oberlandesgericht hat dieses Urtheil behoben, die Angelegenheit an die zuständige Administrativbehörde verwiesen und erkannt, daß Kläger schuldig sei, dem Geklagten die Gerichtskosten zu ersetzen: denn nach der von beiden Seiten anerkannten und durch das gerichtliche Augenscheinsprotokoll vom 17. Mai 1884 unterstützten Sachlage besteht seit der Errichtung der Mühle des Geklagten der theilweise, über das klägerische Grundstück Nr. 2029 sich ziehende, künstlich angelegte Mühlgraben, durch welchen aus dem Wildbache das zum Betriebe der Mühle des Geklagten nothwendige Wasser zugeleitet wird; diesen seit undenklichen Zeiten bestehenden Zustand, welcher nach den damals bei Errichtung der Mahlmühle des Geklagten bestandenen Gesetzen nur auf Grund der von der politischen Behörde ertheilten Bewilligung geschaffen worden sein konnte, will Kläger, insoweit durch diese Wasserleitung sein benanntes Grundstück betroffen wird, beseitigt wissen, indem nach seiner Behauptung dem Geklagten ein Servitutsrecht nicht zusteht, das zum Betriebe seiner Mühle nothwendige Wasser über sein besagtes Grundstück zu leiten, und er strebt in der Klage die Aberkennung dieses Servitutsrechtes und die Einstellung des Betriebes dieser Wasserleitung über seinen Grund an. Mit diesem Begehren wird zweifelsohne die Cassirung des bisherigen, über das klägerische Grundstück Nr. 2029 sich ziehenden Laufes des Mühlgrabens, somit die Aenderung des bisherigen Gerinnes dieses zum Mühlbetriebe nothwendigen Wassers angestrebt. Es handelt sich sohin im gegenwärtigen Falle um ein Wasserbezugsrecht und die Ableitung aus einer bestehenden Wasseranlage. Nach Art. II des Gesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer für die Markgrafschaft Mähren vom 28. August 1770, L. G Bl. Nr. 65, ist der Bestand und Umfang solcher Rechte wohl nach früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich aber nach diesem Gesetze, welches im § 72 bestimmt, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, sowie auch der Erlaß der Ministerien des Innern und der Justiz vom 7. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 172, für die Competenz der politischen Behörden spricht. Es hat auch der Geklagte gleich im Beginne der Verhandlung die Incompetenz der Gerichte eingewendet, welche nach den vorbezogenen Gesetzesstellen zu berücksichtigen war, zumal bei der Entscheidung in diesen Sachen auch öffentliche Rücksichten im Spiele sein können und die Angelegenheit sich nach dem Vorausgeschickten der Ingerenz der Gerichtsbehörden entzieht, da die Frage des rechtlichen Bestandes des Mühlbaches in seinem bisherigen, seit undenklicher Zeit bestehenden Umfange, wenn auch hiebei privatrechtliche Fragen im Spiele sind, nicht vom rein privatrechtlichen Standpunkte beurtheilt und entschieden werden kann.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat auf den Revisionsrecurs des A. mit Entscheidung vom 15. Jänner 1885, Z. 1, die obergerichtliche Entscheidung aus deren Gründen und der weiteren Erwägung bestätigt, daß die Absicht des Klägers, wie er dies in der Beschwerde selbst zugegeben, nur auf die Cassirung des Mühlbaches, durch welchen der Geklagte das Betriebswasser für seine Mühle bezieht, gerichtet ist, der Bestand dieses seit dem Jahre 1802 existirenden Mühlbaches im Sinne des Art. II des Wasserrechtsgesetzes für Mähren vom 28. August 1870 als ein rechtmäßiger angesehen werden muß, welcher nach § 69 dieses Gesetzes unter den Schutz der politischen Behörden gestellt ist, und weil jede wie immer geartete und von wem immer beabsichtigte Aenderung dieser Anlage, welche auf den Lauf des Wassers, respective auf fremde Rechte Einfluß üben kann, nach § 16 des obigen Gesetzes der vorgängigen Bewilligung der nach §§ 75 und 76 competenten politischen Behörde bedarf. Ger.-Ztg.

## Literatur.

Die Ehelösungen in Oesterreich (1882 und 1883). Von Dr. Karl Hugelmann. Abdruck aus der Statistischen Monatsschrift. Wien, 1885, Hölder.

Wie uns der Verfasser in einer im Vorjahre erschienenen Abhandlung ein statistisches Bild der Ehetrennungen in katholischen Ländern entworfen hat*), so behandelt er in der uns gegenwärtig vorliegenden Brochure mit der ihm eigenen Klarheit und Vielseitigkeit die Ehelösungen, welche in den Jahren 1882 und 1883 in Oesterreich stattgefunden haben und macht uns hindurch mit einem, wie er in der Vorrede erwähnt, bisher noch nicht betretenen und unbeachtet gebliebenen Gebiete statistischer Forschung bekannt; denn nur die „Ehestreitigkeiten", nicht auch die Ehetrennungen und Ehescheidungen wurden bisher bei uns statistisch erhoben.

Nach allen Gesichtspunkten hin, welche hiebei überhaupt in Betracht kommen können, werden aus den trockenen Ziffern die Erfahrungssätze herausgebildet, welche — wie beispielsweise die Thatsachen, daß das Rechtsinstitut der Ehescheidung von den Nichtkatholiken weitaus weniger, als von den Katholiken benützt wird, daß auf Wien allein nahezu 40 Percent aller katholischen Scheidungen der beiden Jahre entfallen, daß bei den Scheidungen katholischer Ehen die außerprocessuallen Scheidungen überwiegen, was bei den Scheidungen nichtkatholischer Ehen nicht der Fall ist, daß bei denjenigen Confessionen, welche die

*) Vergl. die Literaturnotiz in Nummer 25, Seite 103, des Jahrganges 1884 dieser Zeitschrift.

Verehelichung ihrer Seelsorger gestatten, nicht ein Fall der Ehelösung seitens der officiellen Vertreter der kirchlichen Ordnung zu verzeichnen war, daß der Stand der Kaufleute, Industriellen und Gewerbsleute, worunter das, Ehetrennungen am leichtesten ermöglichende jüdische Bekenntniß vorwiegt, die größte Percentziffer aller Ehelösungen liefert, daß von den gelösten Ehen zwei Drittel während des ersten Decenniums der Ehe zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelangen, während ein Drittel der Ehelösungen nach mehr als zehnjähriger Dauer der Ehe erfolgt, daß Ehetrennungen in der Regel wegen unüberwindlicher Abneigung stattfinden u. s. w. — für das Gesellschafts- und Familienleben unseres Staates von äußerst lehrreicher Bedeutung sind. P.

## Gesetze und Verordnungen.

### 1884. II. Semester.

**Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.**

Nr. 138. Ausgeg. am 25. November. — Verordnung des Finanzministeriums vom 20. November 1884, womit für December 1884 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für ein Localbahnnetz für die Stadt Reichenberg und Umgebung. 12. November. Z. 38.697. — Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 27. October 1884, Z. 47.935, an den Wiener Magistrat, betreffend die Einfuhr von thierischen Rohproducten aus Rußland, Rumänien, Bulgarien und Serbien nach Wien und deren Bezug daselbst. — Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 29. October 1884, Z. 48.379, an den Verwaltungsrath der Wiener Tramway-Gesellschaft, betreffend die Genehmigung des Fahrpreistarifes. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. November 1884, Z. 38.546, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes sowohl auf den österr. als auch auf den ungar. Eisenbahnen bezüglich der Sprengmittel „Neu-Dynamit Nr. I" und „Neu-Dynamit Nr. II" in einer geänderten Zusammensetzung aus den Fabriken zu Zamky bei Prag und zu Preßburg der Dynamit-Actiengesellschaft vormals Alfred Nobel & Co. in Hamburg, vertreten durch Mahler & Eschenbacher in Wien.

Nr. 139. Ausgeg. am 27. November. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Localbahn von Ustrzyki nach Boberka. 14. November. Z. 36.242. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. November.

Nr. 140. Ausgeg. am 29. November. — Abdruck von Nr. 183 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. November 1884, Z. 38.549, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, enthaltend die Erläuterung des Erlasses vom 21. August 1884, Z. 29.778, betreffend die Beibringung von Beschau-Certificaten für das zur Beförderung gelangende Fleisch.

Nr. 141. Ausgeg. am 2. December. — Abdruck von Nr. 181 R. G. Bl.

Nr. 142. Ausgeg. am 4. December. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Locomotiv-Eisenbahn von einem Punkte der Kaiserin Elisabeth-Bahn zwischen Penzing und Purkersdorf über Altenmarkt und Mariazell nach Hieflau. 9. November. Z. 26.020. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von der Station Mszana der galizischen Transversalbahn nach Radziszów zum Anschlusse an die Staatsbahnlinie Sucha-Skawina. 11. November. Z. 36.788. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die Theilstrecke Innsbruck-Reichsgrenze der projectirten Eisenbahnverbindung zwischen Innsbruck und Augsburg. 15. November. Z. 16.649. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von irgend einem Punkte des Helenenthales auf den hohen Lindkogel. 22. November. Z. 38.261.

Nr. 143. Ausgeg. am 6. December. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Zweiglinie der projectirten Localbahn Proßnitz-Mähr.-Trübau-Triebitz von Kornitz nach Mähr.-Neustadt. 22. October. Z. 29.555. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Ischl über Mitter-Weißenbach, Mondsee, Thalgau nach Eugendorf zum Anschlusse an die Kaiserin Elisabeth-Bahn nebst einer Zweigbahn von Mondsee nach Steindorf. 25. November. Z. 34.399. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Rakonitz nach Karlsbad. 7. November. Z. 37.948. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. November 1884, Z. 40.739, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes des Sprengmittels „Dynamit III alt" aus den Fabriken zu Zamky bei Prag und zu Preßburg der Dynamit-Actiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Comp. in Hamburg, vertreten durch Mahler & Eschenbacher in Wien.

Nr. 144. Ausgeg. am 11. December. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 26. November 1884, Z. 42.637, an die Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn als der Vorsitzenden in der Directorenconferenz der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Festsetzung des Maximalquantums für Pulver- und Munitionstransporte, deren Abgang nicht telegraphisch zu avisiren ist. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. November 1884, Z. 40.343, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen, betreffend die Erstreckung des Termines für die obligatorische Verwendung von Frachtbriefen mit eingedruckten Stempelzeichen.

Nr. 145. Ausgeg. am 13. December. — Concession zum Baue und Betriebe einer Pferdebahnlinie vom Franzensring durch die Stadiongasse und Josephstädterstraße bis zu deren Kreuzung mit der Blindengasse. 13. November. Z. 36.600. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Cilli über Sachsenfeld und Heilenstein nach Schönstein mit eventueller Fortsetzung nach Unter-Drauburg. 26. November. Z. 36.241.

Nr. 146. Ausgeg. am 16. December. — — —

Nr. 147. Ausgeg. am 18. December. — Abdruck von Nr. 179 R. G. Bl.

Nr. 148. Ausgeg. am 20. December. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. December 1884, Z. 44.202, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Ausstellung von Munitionsgeleitscheinen bei Pulversendungen. — Erstreckung des Termines für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Localbahnlinie von Brünn nach Tischnowitz (Vorkloster) nebst Schleppbahn zum Militär-Monturdepot Nr. I bei Brünn. 11. November Z. 40.576. — Aenderung der Statuten der österreichischen Localeisenbahn-Gesellschaft. H. M. Z. 45.069.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der Tabakregie Dr. Joseph Krükl den Orden der eisernen Krone zweiter Classe und dem Generalinspector und Hofrathe der Generaldirection der Tabakregie Eduard Ritter von Escherich das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der galizischen Finanz-Landesdirection Johann Bujak den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Joseph Mudroch und Ferdinand Schneider zu Oberfinanzräthen der Brünner Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der Brünner Finanz-Landesdirection Johann Schilder den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der mährisch-schlesischen Finanzprocuratur Dr. Franz Domluvil taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Hofsecretär Allerhöchstihres Obersthofmarschallamtes Dr. Rudolph Kubašek zum wirklichen Regierungsrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Polizeicommissär der Wiener Polizeidirection Anton Ottl den Titel und Charakter eines Polizei-Obercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Rathes bekleideten Oberrechnungsrath der Seebehörde in Triest Julius Bertuzzi zum Rechnungsdirector der Statthalterei in Zara ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Stande der Wiener Polizeidirection den Polizei-Obercommissär Joseph Witt zum Polizeirathe, den mit dem Titel und Charakter eines kaiserlichen Rathes bekleideten Bezirksinspector der Wiener Sicherheitswache Dr. Karl Wachler und dem Polizeicommissär Franz Joseph Sandany zu Polizei-Obercommissären, dann den Polizeidirections-Concipisten Karl Doleisch zum Polizeicommissär ernannt.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Albert Barzal in Ala zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

## Erledigungen.

Arztesstelle in der niederösterreichischen Landes-Siechenanstalt zu Mistelbach mit 400 fl. jährlicher Bestallung, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 258.)

Lottoamts- und Cassecontrolorsstelle in Triest in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Archivars-, Cassiers- oder Oberamtsofficialsstelle bei den k. k. Lottoämtern in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 258.)

Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Geometersstelle erste Classe in der neunten oder Geometersstelle zweiter Classe in der eilften Rangsclasse, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 258.)

Armenarztesstelle im neunten Bezirke in Wien mit 600 fl. Jahresremuneration, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 260.)

Bezirkscommissärsstellen in Böhmen, eventuell mehrere Statthalterei-Concipistenstellen, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 263.)

**☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 32 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.